



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2018

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur
Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Drucksache 19/5462

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drucksache 19/6381

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD und der FDP bei Enthaltung der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrag Drucks. 19/6381 anzunehmen.

Die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs ist als Anlage beigelegt.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der 123. Plenarsitzung am 13. Dezember 2017 überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 8. März 2018 eine öffentliche mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.
3. Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 mit dem Gesetzentwurf und dem Ergebnis der Anhörung befasst und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen. Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 19/6381 mit den Stimmen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der SPD und Nichtbeteiligung der LINKEN angenommen worden.

Wiesbaden, 9. Mai 2018

Berichterstatter:
Kurt Wiegel

stellv. Ausschussvorsitzender:
Ulrich Caspar

Anlage

Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1^{1 2} Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 12 Koordinierung von Verfahren, besondere Anforderungen" wird gestrichen.
 - b) Die Angabe "§ 18 Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht" wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
"§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch"
 - d) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort "in" die Wörter "an, über und unter oberirdischen" eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 34 werden das Komma und die Wörter "Vergütung für Wasserdienstleistungen" gestrichen.
 - f) Die Angabe "§ 41 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" wird gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
"§ 46 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten"
 - h) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
"§ 51 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen".
 - i) In der Angabe zu § 67 wird nach den Wörtern "Landesamtes für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 23 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 22 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom

¹ Ändert FFN 85-72

² Artikel 1 dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8),
2. der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27),
3. der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU L 124 S. 1).

15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)" ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. eine Stauanlage oder einen Stauhaltungsstamm nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Satz 2 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 zu dulden; § 51 Abs. 3 bleibt unberührt."

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Die §§ 21 bis 23 werden wie folgt gefasst:

§ 21

(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Für den Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen.

§ 22

(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder nachteilige Auswirkungen im Sinne der Nr. 1 bis 5 durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes schließen die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ein. Ist für ein Vorhaben auch eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

§ 23

(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Gewässerrandstreifen

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich oder ausreichend ist.

(2) Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] rechtmäßig bebaut ist.

(3) § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend für die Verbote nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(4) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten Verbote nach Abs. 2 auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig beschränkt werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten, wenn die Beschränkung durch eine Befreiung nach Abs. 3 nicht vermieden werden kann. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung von Ackerflächen in einem Bereich im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2022 wird den Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. Der Ausgleich kann auch im Rahmen eines Förderprogramms gewährt werden. Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.

(6) Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Die §§ 463 bis 468, § 469 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 471 und 1098 Abs. 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in und an" durch "in, an, über und unter oberirdischen" ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen," werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Festsetzung der Höhe der Beteiligung gelten die §§ 48 und 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), entsprechend."

c) In Abs. 6 werden die Wörter "und Hinterlieger" gestrichen.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423)," durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)" ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.

10. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe "vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)" ersetzt.

11. § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter "Vergütung für Wasserdienstleistungen" gestrichen.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
"(6) Zur Verbesserung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden."
 - c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
13. § 37 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229) durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
14. In § 38 Abs. 1 werden nach dem Wort "Abwasserverordnung" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung" eingefügt.
15. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 wird der "Punkt" durch ein "Komma" ersetzt.
 - b) Als Nr. 10 wird angefügt:
"10. dass die Ergebnisse, die der Einleiter aufgrund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt, den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden können."
16. § 41 wird aufgehoben.
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "auch" die Wörter "die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort "Geoinformationsgesetzes" die Angabe "vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)," eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "nach § 78 Abs. 3 oder 4" jeweils durch "oder Zulassung nach § 78 Abs. 5 oder § 78a Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
18. § 46 wird wie folgt gefasst:
- "§ 46
(zu § 74 Abs. 2 und den §§ 78b und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes)
Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- (1) Für die Erfassung der Gebiete, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, ist anstelle des voraussichtlichen Wiederkehrintervalls von mindestens 200 Jahren nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das mindestens dem 1,3-Fachen des Abflusses eines Hochwassers mit Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren entspricht.
- (2) Die Gefahrenkarten sind durch die Wasserbehörde durch Einstellung in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und die Fundstelle zu veröffentlichen. Ergänzend sind die veröffentlichten Gefahrenkarten bei den Wasserbehörden auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben."
19. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 51
(zu § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen"
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdamm" eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdamm" eingefügt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "oder weiteren Betrieb der Anlage" werden die Wörter "oder des Dammes" eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach den Wörtern "der Anlage" die Wörter "oder des Dammes" und nach den Wörtern "die Anlage" die Wörter "oder den Damm" eingefügt.
 - cc) In Nr. 2 werden nach den Wörtern "der Anlage" die Wörter "oder des Dammes" eingefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und nach dem Wort "Stauanlagen" werden die Wörter "und Stauhaltungsdämme" eingefügt und wird die Angabe "Abs. 4 und 5" durch "Abs. 3 und 4" ersetzt.
20. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 141" durch "§ 44" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern "Landesamt für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 1513)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)," eingefügt und wird die Angabe "20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)" durch "20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)" ersetzt.
21. In § 55 wird die Angabe "vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" ersetzt.
22. In § 57 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
23. In § 60 Abs. 1 wird das Wort "nutzungsberechtigten" durch "nutzungsberechtigten" ersetzt.
24. In § 63 Abs. 4 wird die Angabe "§ 20" durch "§ 65" und die Angabe "Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)" durch "Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
25. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angabe "§§ 20 bis 23" durch "§§ 65 bis 69" und die Angabe "§ 20" durch "§ 65" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort "gegeben" die Wörter "oder von mehreren unteren Wasserbehörden in einem Regierungsbezirk" eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
26. In der Überschrift des § 67 und in § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird nach den Wörtern "Landesamt für" jeweils das Wort "Naturschutz," eingefügt.
27. § 69 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Bei den Gewässerschauen ist die Teilnahme
- 1. einer gemeinsamen Vertreterin oder eines gemeinsamen Vertreters der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, sowie
 - 2. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten
- zu ermöglichen."

28. In § 70 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "§ 20" durch "§ 65" ersetzt.
29. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Landesamtes für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.
30. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 und 2a ersetzt:

"2. entgegen § 22 ohne Genehmigung Anlagen in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer errichtet oder wesentlich ändert,

2a. in einem Gewässerrandstreifen einem Verbot nach § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt,"
 - b) In Nr. 7 wird die Angabe "Abs. 4" durch "Abs. 3" ersetzt und werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdam" eingefügt.
 - c) In Nr. 9 wird die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1," durch das Wort "oder" ersetzt.
 - d) In Nr. 10 wird das Komma nach der Angabe "§ 38 Abs. 3" durch das Wort "oder" ersetzt und werden das Komma nach der Angabe "§ 40 Abs. 2" und die Angabe "§ 41 Abs. 3 Nr. 4 oder 5" gestrichen.
31. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2^{3 6}

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

§ 8 Satz 2 bis 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird aufgehoben.

Artikel 3^{4 6}

Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes

In § 4 Abs. 3 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), wird die Angabe "vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95)" durch "der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 4^{5 6}

Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 361), wird die Angabe "§§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch die Angabe "§§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

³ Ändert FFN 881-51

⁴ Ändert FFN 62-20

⁵ Ändert FFN 800-57

⁶ Die Artikel 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

Artikel 5

Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung¹¹

Nr. 12.2 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a)

- aa) die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit der Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Wassergesetzes,
- bb) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Wassergesetzes,
- cc) die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

jeweils in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes, außer in den Fällen des § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes,"

2. In Buchst. b wird die Angabe "§ 78 Abs. 3 Satz 1" durch "§ 78 Abs. 5 Satz 1" und die Angabe "§ 78 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 78a Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
3. Buchst. c wird aufgehoben."

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹¹ Ändert FFN 212-5